

# RS Vwgh 1992/4/29 90/13/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs4;

FinStrG §19;

## Rechtssatz

Zuwiderhandlungen, die zur Bestrafung führen, fallen nicht in den Rahmen normaler Betriebsführung und haben demnach nicht im Betrieb als solchen, sondern im schuldhaften Verhalten des Betriebsinhabers ihre auslösende Ursache. Dies gilt auch für Wertersatzstrafen (Hinweis E 7.3.1972, 2051/71), zumal der Wertersatz nach § 19 FinStrG eine echte Strafe darstellt (Hinweis E 19.5.1988, 88/16/0002).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130036.X03

## Im RIS seit

29.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)